

Unsere Arbeitsweise - Satzung

des Förderkreises der Evangelischen Klinikseelsorge München

1. Der Förderkreis (FKr) gibt sich den Namen „Förderkreis der Evangelischen Klinikseelsorge München“ und hat seinen Sitz bei der Leitung der Evangelischen Dienste München. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Förderkreises ist: Der Erhalt und die Förderung der Evang. Klinikseelsorge im evang.-luth. Dekanatsbezirk Mün-chen durch persönlichen Einsatz und Geldmittel.

2. Mitglieder des Förderkreises können natürliche Personen werden, wenn sie den Zweck anerkennen und den Förderkreis durch jährliche Beiträge unterstützen. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im Laufe des Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitgliedschaft kann 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Wird der Beitrag 2 Jahre lang nicht gezahlt, endet die Mitgliedschaft automatisch.

Organe des Förderkreises sind:

- die Mitgliederversammlung: Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- der Förderkreisausschuss (FKrA): Er ist identisch mit dem Krankenhausseelsorgeausschuss des Evang. Dekanatsbezirks München. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Sie ist identisch mit der Amtszeit des Krankenhausseelsorgeausschuss, der durch die Dekanatsynode eingesetzt und berufen wird: Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- Vorsitzender: Leiter/Leiterin EDM, falls und solange er/sie diesen Vorsitz beansprucht.
- ein Schriftführer
- zwei Kassenprüfer

Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Kassenprüfer/in werden durch Wahl aus dem Förderkreisausschuss bestimmt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Förderkreises und insbesondere des FKrA, der für die zweckgebundene Verwendung der Spendenbeiträge verantwortlich ist.

Die Kassenprüfer (2) prüfen die Jahresrechnung des Förderkreises, die durch das Kirchengemeindeamt München des DB München gegengezeichnet wird. Bei der Verwendung der Spenden- u. Beitragsmittel ist auf die Einhaltung des Verwendungszweckes zu achten. Der Mitgliederversammlung ist über die Verwendung der Mittel zu berichten. Jedes Förderkreismitglied kann dem FKrA Anregungen geben und Wünsche zur Verwendung der Gelder äußern.

3. Der Förderkreisausschuss (FKrA) hat kein eigenes Vermögen. Die Einzelspendenbeiträge und laufenden Spendenbeiträge sind zweckgebunden für die Evang. Klinikseelsorge zu verwenden. Sie werden auf ein eigenes Konto mit der Bezeichnung: „Förderkreis Evang. Klinikseelsorge des Evang.-Luth. Dekanates München“ gesammelt. Die Spenden gehören zum Haushalt des Dekanatsbezirkes, Haushaltsstelle EDM. Zuwendungsbestätigungen werden einmal jährlich ausgestellt.

Der FKrA empfiehlt Spendenzwecke für das laufende Jahr. In der jährlichen Mitgliederversammlung wird darüber informiert. Darüber hinaus erwartet der Förderkreis Spenden und jedes Mitglied kann und soll um der Sache willen mithelfen, diese einzuwerben. Der Vorstand darf über dieses Konto nur zu Förderungszwecken im Sinne dieser Satzung verfügen. Allenfalls ist die Bestreitung der unvermeidlichen Sachkosten möglich.

4. Einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Jahres, findet eine Mitgliederversammlung statt mit dem Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Förderkreises im vergangenen Jahr und über die Aktivitäten im Bereich der Klinikseelsorge. Gleichzeitig berichten die Kassenprüfer über die Jahresrechnung, die allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und die Kassenprüfer per Beschluss. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung, es wird ein kurzes Ergebnisprotokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nur in Ausnahmefällen bei dringendem Bedarf möglich, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Förderkreises unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufungszeit soll nicht unter 14 Tagen betragen. Sie erfolgt schriftlich.

5. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung bedarf der Schriftform und muss von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Ein solcher Antrag muss dem Vorstand wenigstens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorliegen. Seine Behandlung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung anzukündigen.

Ein Antrag auf Auflösung des Förderkreises bedarf ebenfalls der Schriftform und muss von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht sein. Der Antrag muss dem Vorstand wenigstens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorliegen. Er bedarf der Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Förderkreismitglieder. Ist die dafür erforderliche Mitgliederzahl in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so wird vom Vorstand binnen 8 Wochen schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Förderkreismitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die Spenden- u. Beitragsmittel des Förderkreises fallen bei seiner Auflösung dem evang.-luth. Dekanatsbezirk München zu, der sie für Zwecke der Krankenhauseelsorge verwenden muss.

München, den 31.10.2007

Klaus Schmucker,
Kirchenrat
Vorsitzender Krankenhauseelsorgeausschuss
Leiter der Gründungsversammlung

Michael Hüfner
Krankenhauspfarrer
Protokollführer der
Gründungsversammlung

(Beschlissen in der Gründungsversammlung am 29.10.2007 durch
Krankenhauseelsorgeausschuss des DB München)